

Geschäftsordnung

Thüringer Billard Verband e.V.

1.0. Geltungsbereich / Antragsberechtigung

- 1.1. Diese Geschäftsordnung ist eine Ordnung im Sinne der Satzung des TBV.
- 1.2. Sie hat die Aufgabe, den Ablauf von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen des TBV zu regeln.
- 1.3. Fristen, Zulassung der Öffentlichkeit, Abstimmungen und Mehrheiten werden durch die Satzung des TBV geregelt.
- 1.4. Die Geschäftsordnung ist verbindlich, sofern die Satzung und die Rechts- und Strafordnung nicht etwas anderes bestimmen. Letztere haben Vorrang vor der Geschäftsordnung.
- 1.5. Anträge, Einsprüche und die Eintragung in die Rednerliste sind ausschließlich durch den offiziellen Vertreter des Vereins und des Präsidenten des TBV, jeweils für den sie betreffenden Bereich, zulässig.

2.0. Versammlungsleitung

- 2.1. Die Versammlungen werden in der Regel vom Präsidenten des TBV oder einem seiner Stellvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 2.2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Stellvertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2.3. Zum Zwecke der Neuwahl des Präsidenten ist ebenfalls wie unter Punkt 2.2. zu verfahren.
- 2.4. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse (Hausrecht) zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern bzw. Besuchern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist sofortiger Einspruch des/der Betroffenen unter Berücksichtigung von TZ 1.0 (5) beim Versammlungsleiter zulässig, über den die Versammlung anschließend ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat, wenn der Versammlungsleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Vor Unterbrechung oder Schließung einer Versammlung aus den vorgezeichneten Gründen hat der Versammlungsleiter seine diesbezügliche Absicht bekannt- und den Mitgliedern der Versammlung Gelegenheit zum Einspruch hiergegen zu geben. Es obliegt der Entscheidung des Versammlungsleiters, bei Einsprüchen gegen eine angezeigte Unterbrechung oder Schließung eine Abstimmung hierüber zuzulassen oder selbst hierüber zu entscheiden.

- 2.5. Nach Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit, die Stimmberechtigung und die Namen der für die Tagung maßgeblichen offiziellen Vertreter fest. Ist ein Vertreter nicht persönlich als solcher bekannt, so hat dieser sein Vertretungsrecht glaubhaft nachzuweisen. Einsprüche gegen die vorliegende Tagesordnung oder Änderungsanträge sind unmittelbar nach Festlegung der Stimmberechtigung zu stellen. Hierüber entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit, wobei eine die Sachlage klärende Darstellung abgegeben werden kann.
- 2.6. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung gemäß TZ 2.0 (5) nichts anderes beschließt.
- 2.7. Sollte der Versammlungsleiter erkennen, dass mehrere Tagesordnungspunkte oder Anträge ganz oder teilweise das gleiche Ziel haben, so kann er diese zusammenfassend beraten und beschließen lassen.

3.0. Worterteilung und Rednerfolge

- 3.1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der aufgestellten Rednerliste. Stellt der Versammlungsleiter fest, dass alle wesentlichen Aussagen zur Sache gemacht wurden, so kann er die Rednerliste schließen und die Abstimmung einleiten. Einem Einspruch gegen die Schließung muss dann stattgegeben werden, wenn die Stimmenmehrheit der Versammlung dies beschließt. Zur Klarstellung einer Situation etc. kann der Versammlungsleiter unabhängig der Rednerliste Personen zu Stellungnahmen auffordern.
- 3.2. Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen. Anderen Versammlungsteilnehmern darf der Versammlungsleiter nur mit Zustimmung des zuständigen Vereins das Wort erteilen. Nach Zustimmung spricht dieser für den Verein.
- 3.3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes bzw. Antrages das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist im Regelfall vom Versammlungsleiter nachzukommen. Letztendlich obliegt die Entscheidung hierüber jedoch dem Versammlungsleiter.
- 3.4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

4.0. Anträge

- 4.1. Für das Antragsrecht gelten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des TBV.
- 4.2. Die Frist und Form der Einreichung von Anträgen wird durch Satzungen und Ordnungen geregelt.

- 4.3. Änderungen, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen zugelassen.

5.0. Dringlichkeitsanträge

- 5.1. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen wird durch die Satzung und die Ordnungen des TBV geregelt.
Grundsätzlich gilt für die Dringlichkeit, dass der Antrag aufgrund des ihm zugrundeliegenden Sachstandes nicht hätte gemäß Satzung fristgerecht gestellt werden können.
- 5.2. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner dazu Stellung genommen haben. Weitere Debatten hierzu sind unzulässig.
- 5.3. Ist die Zulassung des Dringlichkeitsantrages, wie in Satzung und Ordnungen vorgeschrieben, angenommen, so erfolgt die Aufnahme zur Beratung und Beschlussfassung in die Tagesordnung.
Über die Einordnung in die Tagesordnung befindet der Versammlungsleiter.

6.0. Anträge zur Geschäftsordnung

- 6.1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Beschluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit, ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen hat.
- 6.2. Vereine, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit nicht stellen.
Ebenso kann ein solcher Antrag nicht durch den Versammlungsleiter oder ein Mitglied des TBV-Präsidiums gestellt werden.
- 6.3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste weiterhin eingetragenen Redner zu verlesen.
- 6.4. Wird der Antrag angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter auf dessen Verlangen hin das Wort.
- 6.5. Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

7.0. Abstimmungen

- 7.1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben. Im Regelfall sollen die Anträge, die am weitreichendsten sind, Vorrang haben.
- 7.2. Anträge, die im Widerspruch zu Satzung und Ordnungen stehen oder eine Änderung derselben herbeiführen sollen, ohne dass dies ausdrücklich benannt ist, dürfen vom Versammlungsleiter nicht zugelassen werden.
Wird Vorstehendes erst nach Abstimmung erkennbar, so ist die Abstimmung hierüber, unabhängig des Ausgangs derselben, rechtsunwirksam.
- 7.3. Jeder Antrag ist, sofern er den Abstimmungsberechtigten nicht in Schriftform vorliegt, vor der Abstimmung auf Verlangen eines Abstimmungsberechtigten zur Vorlesung zu bringen. Gibt die Versammlung dem Versammlungsleiter ausdrücklich den Antrag, den Wortlaut eines Beschlusses im Nachhinein im Sinne des Gewollten zu formulieren, und/oder in die Satzung und Ordnungen richtig einzugliedern, so ist der Antrag nur dem Grunde nach und nicht im verbindlichen Text vorzutragen.
- 7.4. Stimmberechtigt sind nur die zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- 7.5. Abstimmungen werden in der Regel per Handzeichen oder Erheben von Stimmkarten offen durchgeführt. Sind die Mehrheiten visuell nicht klar erkennbar, werden die Stimmen durch offene Abfrage ausgezählt. Grundlage hierfür ist die Auflistung der Vereine. Bei erster Abstimmung nach Abfrage entscheidet das Los darüber, welcher Verein beginnt. Bei weiteren Abstimmungen auf Abfrage beginnt der in der Auflistung folgende Verein usw.
Geheime Abstimmungen sind dann durchzuführen, wenn dies mindestens 25 v.H. der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beantragt wird.
- 7.6. Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Dies ist dann nicht der Fall, wenn sich der Antragsteller mit einer entsprechenden Änderung seines Ursprungsantrages einverstanden erklärt.
- 7.7. Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Einwände gegen das bekannt gegebene Abstimmungsergebnis sind unmittelbar vorzutragen. Einwände im Nachhinein haben keine Wirkung.
- 7.8. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

8.0. Protokollierungen

- 8.1. Über die Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der stimmberechtigten Teilnehmer, Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut (Ausnahme Punkt 7.3.), wesentliche Aussagen von Diskussionsbeiträgen und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

- 8.2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich – möglichst innerhalb von 6 Wochen – dem entsprechenden Verteiler zuzuleiten.
- 8.3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung schriftlich Einspruch gegen Form und/oder Inhalt des Protokolls mit entsprechend aussagefähiger, nachvollziehbarer Begründung erhoben worden ist. Einspruchsberechtigt sind laut Satzung stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer für ihren Verein.
- 8.4. Über Einsprüche gegen Protokolle entscheidet das Präsidium des TBV. Zur Rekonstruktion des Sachverhaltes kann es sich der Auskunft von Versammlungsteilnehmern bedienen. Bei besonders schwieriger Sachlage kann das Präsidium die Entscheidung über den Einspruch den Vereinen oder der Mitgliederversammlung überlassen.

9.0. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für die Versammlungen des Thüringer Billardverbandes e.V. (TBV) tritt gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung des TBV vom 25.08.2001 in Kraft.

Der Präsident